



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL FOR ENERGY

EINGANG 16. OKT. 2012

DIRECTORATE C - New and Renewable Energy Sources, Energy Efficiency & Innovation
Regulatory Policy & Promotion of Renewable Energy Sources

Brüssel, **8 OCT 2012**
ENER C1 JB pd.D (2012) 1350711

Herr Jörg Dürre
Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hamburg
Postfach 113532
D-20435 Hamburg
Deutschland

Sehr geehrter Herr Dürre,

Ich nehme Bezug auf Ihre Beschwerde vom 20. Juli 2012 an das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, registriert unter CHAP (2012) 02286.

Ihre Beschwerde bezieht sich auf die vorgebliche Nichtbeachtung des Gemeinschaftsrechts durch die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Umsetzung einiger Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG (Artikel 3(4)(c)) durch das Biokraftstoffquotengesetz.

Wir haben Ihre Beschwerde eingehend analysiert und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass auf Basis der von Ihnen beigebrachten Informationen keine Grundlage besteht, rechtliche Schritte gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten.

Im Folgenden finden Sie unsere Kommentare zu den von Ihnen vorgebrachten Beschwerdepunkten:

(1) Beschwerdepunkte

In Ihrer Beschwerde geben Sie an, dass insbesondere die folgenden Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland nicht korrekt in nationales Gesetz umgesetzt seien:

"b) bei der Berechnung des Zählers, d. h. der Menge der im Verkehrssektor verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinn von Unterabsatz 1, werden alle Arten von Energie aus erneuerbaren Quellen, die bei allen Verkehrsträgern verbraucht werden, berücksichtigt;

c) bei der Berechnung des Beitrags von Elektrizität, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und in allen Arten von Fahrzeugen mit Elektroantrieb für die Zwecke der Buchstaben a und b verbraucht wird, haben die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen dem durchschnittlichen Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in der Gemeinschaft und dem Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen in ihrem

eigenen Hoheitsgebiet, gemessen zwei Jahre vor dem betreffenden Jahr; darüber hinaus wird bei der Berechnung der Elektrizitätsmenge, die aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb verbraucht wird, dieser Verbrauch als der 2,5-fache Energiegehalt der zugeführten Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen angesetzt."

Sie beziehen sich hierbei auf das Biokraftstoffquotengesetz, mit dem neue Bestimmungen ins Bundes-Immissionsschutzgesetz eingefügt werden. Gegenstand ist die Verpflichtung der Mineralölwirtschaft, einen bestimmten Anteil an Biokraftstoffen bezogen auf den Gesamtabsatz an Mineralölprodukten zu verkaufen. Diese Quoten, die auch an Dritte übertragen werden können, können durch Beimischung von Bioethanol oder Biodiesel, durch den Verkauf reiner Biokraftstoffe oder durch die Beimischung von Biomethan in als Treibstoff verkauftes Erdgas erfüllt werden. Sie kritisieren, dass eine Erfüllung durch den Vertrieb von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen für Anwendungen im Verkehrssektor (etwa Bahnverkehr) nicht vorgesehen sei.

Sie sehen hierin einen Verstoß gegen Artikel 3(4)(b) der Richtlinie 2009/28/EG. Sie machen geltend, dass diese Bestimmung nicht eingehalten sei, da Elektrizität aus erneuerbaren Quellen bei der Berechnung der Menge der im Verkehrssektor verbrauchten Energie aus erneuerbaren Quellen ("des Zählers") nicht einberechnet würde.

Außerdem sehen Sie einen Verstoß gegen Artikel 3(4)(c) der Richtlinie 2009/28/EG. Sie geben an, dass dieser Artikel nicht umgesetzt sei.

(2) Bewertung

Die Bestimmungen in Artikel 3(4) a) - c) beziehen sich ausschließlich auf die Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten die Erfüllung des Ziels von 10% erneuerbare Energien im Verkehrssektor berechnen. Sie beziehen sich jedoch nicht auf die Gestaltung der Fördersysteme, mit denen die Mitgliedstaaten die Einhaltung dieses Zieles erreichen wollen. Bei der oben zitierten Quotenverpflichtung für Mineralölverkäufer handelt es sich jedoch um ein solches Fördersystem. Eine Verpflichtung zur Einbeziehung bestimmter Technologieoptionen in dieses Fördersystem besteht nicht.

Was die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energien im Verkehrssektor zur Erfüllung des 10%-Ziels durch Deutschland betrifft, so besteht kein Grund zu der Annahme, dass Deutschland den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der im Verkehrssektor genutzt wird, bei dieser Berechnung nicht einbezieht. So weist der erste Fortschrittsbericht, den Deutschland im Rahmen seiner Verpflichtungen aus Artikel 22(1) der Richtlinie vorgelegt hat, diesen Anteil als Teil des Gesamtanteils erneuerbarer Energien im Verkehrsbereich ausdrücklich aus¹. Dort wird weiterhin ausgeführt, dass Deutschland zur Bestimmung des Beitrags von Strom aus erneuerbaren Quellen zum 10%-Ziel den gesamten Stromverbrauch im Verkehrssektor mit dem nationalen Anteil erneuerbarer Energien am Erzeugungsmix multipliziert hat. Dies setzt die Bestimmungen des Artikels 3(4)(c) korrekt um.

¹ Vgl. hierzu den dt. Fortschrittsbericht, einsehbar unter http://ec.europa.eu/energy/renewables/reports/2011_en.htm, insbesondere S. 16 sowie Tabelle 1d auf S. 17.

Angesichts der vorgenannten Gründe beabsichtigen wir, das Beschwerdeverfahren zu schließen, soweit wir nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung dieses Briefes weitere Informationen von Ihnen erhalten, die uns zu einem anderen Schluss kommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen,



Hans van Steen
Referatsleiter